Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 01.06.'99, ersetzt durch die vereinfachte Änderung F des Bebauungsplanes Nr. 7 Bk.

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß. Ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 7 Bk, 2. Änderung.

An den Wimmersbergen

Am Schmitthausbaum

B 473

Eisenbahn

Fl: 9

1. Austertigung

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „BLUMENKAMP II" DER GEMEINDE HAMMINKELN FLUR 9, BEIBLATT 1, MASSTAB 1:1000

STRASSEN-QUERPROFILE, M. 1:100

A

B

C

D

AUSBILDUNG DER STRASSENEINMÜNDUNGEN MIT L-KURVEN

GEMASS TABELLE VON LEHMKER-VERLAG, SCHWANN/DÜSSELDORF

① R1 = 4,0 m, R2 = 8,0 m, R3 = 16,0 m

② R1 = 6,0 m, R2 = 12,0 m, R3 = 24,0 m

Art der baulichen Nutzung
§§ 2–10 Baunutzungsverordnung – BauNVO –

- WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete § 3 "
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 "
- MD Dorfgebiete § 5 "
- MI Mischgebiete § 6 "
- GE Gewerbegebiete § 8 "
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Maß der baulichen Nutzung
§§ 16 u. 17 BauNVO

- Z Zahl der Vollgeschosse
- III Anzahl der Vollgesch. als Höchstgrenze
- (III) Anzahl der Vollgesch. zwingend
- GRZ 0.5 Grundflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl
- GFZ 0.8 Geschoßflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§§ 22 u. 23 BauNVO

- o Offene Bauweise
- nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- G Garagen

Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen

- Planbereichsgrenze
- Nutzungsgrenze

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 f. BBauG

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Jugendheim – Jugendherberge
- Post
- Kirche
- Kindergarten-Kindertagesstätte
- Feuerwehr

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG

- öffentliche Grünflächen
- pG. private Grünflächen
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

Flächen für Versorgungsanlagen und Beseitigung von Abwässern
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 7 BBauG

- Flächen für o. g. Anlagen
- Umformerstation
- Kläranlage
- Pumpwerk

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

- Begrenzung der Verkehrsflächen.
- öffentliche / private
- Straßenverkehrsflächen
- P Parkflächen

Bestandsdarstellung

- bestehende Gebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Die vorliegende Planunterlage ist eine ~~Vervielfältigung~~ Abzeichnung der amtlichen Katasterkarte. Die Katasterkarte ist entstanden im Jahre 1966 durch Neukartierung

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung ~~des gegenwärtigen Zustandes~~ mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt.

~~21.11.1968~~ – 2. Nov. 1973

Kreis~~abt~~vermessungsrat direktor

Entwurfsbearbeitung und Anfertigung

Kreisverwaltung Wesel
Kreisbauamt

Wesel, den 15.3.1973

Kreisbaudirektor

Dieser Plan mit Begründung ist gemäß § 2 (1) des BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 22.3.1973 aufgestellt worden.

Hamminkeln, den 3.8.1973

Bürgermeister — Gemeindedirektor

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 11.7.1973 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) des BBauG in der Zeit vom 30.7.1973 bis 31.8.1973 öffentlich ausgelegen.

Hamminkeln, den 17.9.1973

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW am 27.9.1973 als Satzung beschlossen.

Hamminkeln, den 5.11.1973

Bürgermeister — Gemeindedirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 7.3.1974

Der Regierungspräsident
i.A.

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und der Genehmigung des Regierungspräsidenten sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hamminkeln, den 12.5.1974

Bürgermeister

Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gelten folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) u. § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1961 (GV NW S. 439) und § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV NW S. 373).

Textliche Festsetzungen:

I. Auf die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 34 (1) der Baunutzungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Baurecht über den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

II. Die nicht überbauten Grundstücksflächen, mit Ausnahme der Stellplätze und Zufahrten, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

III. Auf den Flächen für Stellplätze und Garagen sind Bäume und Sträucher zu pflanzen.

IV. Dachneigung für gewerbliche Dächer: Satteldächer 30–45°, Walmdächer 30–45°, Pultdächer 10–15°.

V. Die Ausführung eines Drempels bis zu max. 1,00 m gemessen von Oberkante Decke bis zum Schnittpunkt der Außenkante des tragenden Außenmauerwerkes mit der Oberkante der Dachkonstruktion, kann von der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden.

VI. Die Festsetzung der Oberkante Erdgeschoßdecken erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde. OK Erdgeschoßdecken nicht mehr als 50 cm über Straßenhöhe.